

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.20106 (Nds. GVBL S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz beruft eine ehrenamtlich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte. Sie kann vom Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz aus diesem Amt mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung abberufen werden.

§ 2

Die ehrenamtlich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterstellt. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte ergeben sich aus den Vorschriften des § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG, mit der Maßgabe, dass die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte das Recht, nicht aber die Pflicht zur Mitwirkung gemäß § 9 Abs.2 Satz 2 NKomVG hat.

§ 3

Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz gezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

- a) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.
- b) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 24.04.2008 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 22.02.2018

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Dr. Gans
Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen (Nr. 10/2018) vom 08.03.2018, Seite 164